



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner: Dr. Anne Dohle
Tel.: +49 30 206 19-185
Fax: +49 30 206 19-59185
E-Mail: dr.dohle@zdh.de

Rundschreiben: 122/21

Per E-Mail

Berlin, 15. Oktober 2021

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für vom Hochwasser betroffene Arbeitgeber

Zusammenfassung

Die Möglichkeit der vereinfachten Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für von der Hochwasserkatastrophe betroffene Arbeitgeber wird bis Dezember 2021 verlängert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 97/21 vom 23. Juli 2021 hatten wir Sie über die Möglichkeiten einer vereinfachten Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die von der Hochwasserkatastrophe nicht unerheblich betroffenen Arbeitgeber informiert.

Der GKV-Spitzenverband teilt nun mit (Schreiben als Anlage beigefügt), dass die Möglichkeit des vereinfachten Stundungsverfahrens zur Unterstützung der von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, bis Ende 2021 verlängert wird. Demnach können auf Antrag des Arbeitgebers die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge auch für die Monate Oktober 2021 bis Dezember 2021 gestundet werden.

Auf Sicherheitsleistungen und Stundungszinsen wird bei der Stundung weiterhin verzichtet. Es sollen keine Bedenken bestehen, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem genannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

An den Nachweis, "nicht unerheblich betroffen zu sein", sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Folgende Nachweise sind denkbar:

- Bestätigung der Gemeinde, dass der Arbeitgeber von dem Hochwasser betroffen ist,
- Fotos des Betriebsgebäudes, auf denen die Beschädigungen sichtbar sind,
- eine nach den örtlichen Verhältnissen glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch das Hochwasser erlitten hat.

Von Vollstreckungsmaßnahmen können die Einzugsstellen zunächst bis zum 31. Dezember 2021 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen absehen.

Im Falle beantragter Kurzarbeit endet nach wie vor die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge müssen nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit – wie bereits bei den pandemiebedingten Stundungen – unverzüglich an die Einzugsstellen weitergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

gez. Dr. Anne Dohle
Referatsleiterin